

Federführung:

60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Produkt:

50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

17.06.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.06.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.07.2019	Entscheidung

Halteverbotszone Wahrkamp: Ergebnisse der Bürgerbeteiligung

Beschlussvorschlag:

1. Die im Sachverhalt erläuterte Abwägung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Einmündung „Wahrkamp“ wird entsprechend der als Anlage 5 beigefügten Planung umgestaltet.
3. Der Anregung auf Bau einer Aufpflasterung in der Zufahrt zum Wahrkamp wird nicht entsprochen.

Sachverhalt:

Allgemeine Erläuterung

Die Parksituation in den Straßen rund um den Wahrkamp bietet immer wieder Anlass für Diskussionen. Die dort beheimateten Verwaltungseinrichtungen ebenso wie das Krankenhaus sind wichtige Arbeitgeber, sorgen aber auch dafür, dass der Parkdruck deutlich über dem städtischen Durchschnitt liegt. Um den ruhenden Verkehr zu ordnen, soll für diesen Bereich eine Halteverbotszone (Verkehrszeichen 290 „Haltverbot für eine Zone“) eingerichtet werden. Einbezogen in die Halteverbotszone werden:

- die Zufahrt von der Friedrich-Ebert-Straße zum Wahrkamp,
- der Wahrkamp südlich der Verbindung In den Kämpen,
- die Straße In den Kämpen zwischen Wahrkamp und Wildbahn,
- der Burenstock und
- die Straße Am Honigbach zwischen Wahrkamp und Burenstock.

Mit Zusatzzeichen 1053-30 soll das Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Markierungen auf der Fahrbahn.

Bürgerbeteiligung:

Die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 10.05.2019 bis einschließlich 10.06.2019 bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Darüber waren die Unterlagen ab dem 10.05.2019 im Internet unter der Adresse www.coesfeld.de/planung einsehbar. Zusätzlich wurde die Planung im Rahmen einer Bürgerversammlung am 22.05.2019 erörtert. Die auf der Bürgerversammlung vorgestellte Planung ist als Anlage 1, das Protokoll der Bürgerversammlung als Anlage 2 beigelegt

Anregungen und Bedenken aus der Bürgerversammlung:

(Die Nummern entsprechen der Nummerierung im Protokoll)

1. Insgesamt wird die Einführung der Halteverbotszone positiv bewertet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme erübrigt sich.

2. Kritisiert wird von Seiten der Anlieger die mangelnde Bereitschaft der im Gebiet liegenden Behörden (Kreis Coesfeld, Finanzamt, Amtsgericht, Straßen.NRW) - auch ohne rechtliche Verpflichtung - selber Stellplätze zu schaffen. Die Stadt Coesfeld sollte ein Gespräch mit den Behördenleitern der Verwaltungseinrichtungen führen, um auf eine Erweiterung des Parkraumangebotes hinzuwirken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandenen Stellplätze der im Gebiet liegenden Verwaltungseinrichtungen (Kreis Coesfeld, Finanzamt, Amtsgericht, Straßen.NRW) sind als Bestand gesetzt sind. Die Stadt könnte nur dann zusätzliche Stellplätze fordern, wenn z.B. im Rahmen einer wesentlichen Nutzungsänderung eine Baugenehmigung zu beantragen wäre und sich daraus ein wesentlich höherer Stellplatzbedarf ergibt. Ein Gespräch mit Vertretern der Behörden fand in der Vergangenheit bereits statt, führte allerdings nicht zu einer Erweiterung des Angebotes. Die Verwaltung wird die Anregung zum Anlass nehmen, erneut das Gespräch mit den Behördenleitern zu suchen.

3. Die Anlieger gehen davon aus, dass durch die Maßnahmen der Parkdruck im Burenstock ansteigen wird und der Verkehr darüber hinaus in die nördlich und östlich angrenzenden Straßen Wildbahn, Wahrkamp, Hexenweg und Stadtwaldallee mit Nebenstraßen verlagert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird zunächst die auf der Bürgerversammlung vorgestellte und auf Grundlage der Bürgerbeteiligung überarbeitete Planung umsetzen, um weitere Verzögerungen zu verhindern. Anschließend wird die Verwaltung die Situation in den angrenzenden Gebieten sehr genau im Auge behalten und die Halteverbotszone bei Bedarf erweitern.

4. Die Einmündung Zufahrt Wahrkamp/Wahrkamp stellt nach Ansicht der Anlieger einen ganz besonderen Gefahrenpunkt dar. Hier müsse durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Sperrflächen) sichergestellt werden, dass im Einmündungsbereich nicht geparkt wird. Gleichzeitig müsse die Fahrbahn z.B. durch Poller eingeengt werden, damit die Kurve nicht mehr geschnitten und das Geschwindigkeitsniveau insgesamt reduziert wird. Ein Anlieger schlug einen Verkehrsspiegel zur Verbesserung der Situation vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet die Einengung des Einmündungsbereiches als sinnvolle Maßnahme, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. In der als Anlage 5 beigelegten Planung erfolgt die Einengung mit Hilfe einer Sperrfläche in Verbindung mit baulichen Elementen (z.B. Freiburger Kegel). Östlich der Zufahrt zum Parkplatz des Finanzamtes sind heute 5 Stellplätze markiert. In der Planung, die auf der Bürgerversammlung vorgestellt und veröffentlicht wurde, waren hier irrtümlicherweise 6 Stellplätze dargestellt. Im Zuge der Maßnahmen zur Einengung des Einmündungsbereiches soll die Markierung des sechsten Stellplatzes nun nachgeholt werden. In der Anlage 6 wurde mit Hilfe von

Schleppkurven eines Pkw nachgewiesen, dass die Begegnung zweier Pkw in der Einmündung weiterhin möglich bleibt.

Beschlussvorschlag 2:

Die Einmündung „Wahrkamp“ wird entsprechend der als Anlage 5 beigefügten Planung umgestaltet.

5. In der Zufahrtsstraße zum Wahrkamp sollen Aufpflasterungen (Schwellen) zur Verkehrsberuhigung vorgesehen werden. Vorschlag der Anlieger zur Anordnung: östlich der Einfahrt zum Parkplatz „Finanzamt“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Möglichkeiten einer Aufpflasterung in der Zufahrt von der Friederich-Ebert-Straße zum Wahrkamp eingehend geprüft. Zunächst ist festzuhalten, dass die Aufpflasterung der Fahrbahn auf ganzer Breite aus Sicht der Verwaltung aus Kostengründen ausscheidet. In Frage kommen daher grundsätzlich nur sogenannte Plateaufpflasterungen, wie sie in der Vergangenheit z.B. im Gebiet „Am Theater“ eingebaut wurden. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen ist eine solche Aufpflasterung mindestens 1,70 m breit und zwischen 3 und 5 m lang. Sie kann aber nur dort angeordnet werden, wo sie geradlinig überfahren werden kann. Bei einer schrägen Überfahrt sinkt nicht nur der Überfahrkomfort unter die Grenze des Zumutbaren, es steigt auch die Gefahr von Beschädigungen an den Fahrzeugen. Insofern können Plateaufpflasterungen nicht in Einmündungsbereichen, unmittelbar vor Grundstückszufahrten oder aber gegenüber von Senkrechtparkplätzen angeordnet werden. Aufgrund der örtlichen Situation kann eine solche Aufpflasterung in der Zufahrt zum Wahrkamp daher nicht realisiert werden.

Beschlussvorschlag 3:

Der Anregung auf Bau einer Aufpflasterung in der Zufahrt zum Wahrkamp wird nicht entsprochen.

6. Auch die Kreuzung In den Kämpen/Burenstock/Hexenweg sollte im Hinblick auf die Verkehrssicherheit untersucht und ggf. entschärft werden. Angesprochen wurde ein Strauch, der eine starke Sichtbehinderung darstellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenverkehrsbehörde wird den Baubetriebshof mit dem Rückschnitt der Sträucher/Hecken zwischen Gehweg und privater Grundstücksgrenze im Einmündungsbereich Hexenweg/In den Kämpen beauftragen. Weitergehende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hält die Verwaltung auch unter Berücksichtigung des unauffälligen Unfallgeschehens nicht für erforderlich.

7. Mit 30er-Piktogrammen soll darauf hingewiesen werden, dass die Straßen in einer Tempo 30-Zone liegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unmittelbar östlich der Friedrich-Ebert-Straße wird in der Zufahrt zum Wahrkamp bereits mit einem 30er-Piktogramm auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit hingewiesen. Ergänzend wird die Straßenverkehrsbehörde in der Zufahrt zum Wahrkamp (in Höhe der Einfahrt auf den Finanzamtsparkplatz) und im Wahrkamp (südlich und nördlich der Zufahrt von der Friedrich-Ebert-Straße) 30er-Piktogramme anordnen.

Um den Beginn der Tempo-30-Zone zu verdeutlichen wird die Straßenverkehrsbehörde ein weiteres Verkehrszeichen 274.1 „Beginn einer Tempo-30-Zone“ in der Zufahrt zum Wahrkamp auf der vorhandenen Mittelinsel ergänzen, so dass der Beginn der Zone beidseitig angezeigt wird.

8. Ergänzend hierzu wurde geäußert, dass eine „Entschleunigung“ des Verkehrs im gesamten Gebiet erforderlich sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 39 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen. Damit macht die StVO die Tempo-30-Zone zum Regelfall abseits der Vorfahrtstraßen (oder auch Hauptverkehrsstraßen). Die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit liegt somit im Wesentlichen in der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer. Im § 45 StVO sind Kriterien genannt, die eine Tempo 30-Zone erfüllen muss. Diese Kriterien werden in der Tempo-30-Zone rund um den Wahrkamp, wie auch in allen anderen Tempo-30-Zonen in der Stadt Coesfeld, eingehalten. Zu nennen ist hier unter anderem die Rechts-vor-Links-Regel in den Kreuzungsbereichen und die Einengung der Fahrbahn durch Stellplätze. Diese werden zudem dort, wo dies sinnvoll ist, versetzt angeordnet, um das Geschwindigkeitsniveau weiter abzusenken. Weitergehende Maßnahmen mit Ausnahme der unter Punkt 7 genannten Maßnahmen zur Verdeutlichung der Tempo-30-Zone sind auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Tempo-30-Zonen und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen nicht zielführend.

9. Die Planung der Verwaltung, in der Straße In den Kämpen keine Stellplätze zu markieren, wird positiv aufgenommen. Diese Meinung wird auch durch eine Anliegerin bestätigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Votum der Anlieger wird aufgegriffen. Dies wurde in der als Anlage 7 beigefügten Planung berücksichtigt.

10. Auch der Verbindungsweg zwischen Wahrkamp und Burenstock sei eine Hauptachse für Schüler, Radfahrer und Fußgänger. Die meisten Anwesenden sprachen sich dafür aus, auch in diesem Bereich auf die Ausweisung von Stellplätzen zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Votum der Anlieger wird aufgegriffen. Dies wurde in der als Anlage 7 beigefügten Planung berücksichtigt.

11. Die zur Abgrenzung der Grünfläche dienenden Felsblöcke in der Straße In den Kämpen sollten nach vorne direkt an den Straßenrand gezogen werden, so dass das Wäldchen einen ordentlichen Abschluss erhält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe schriftlich vorgebrachte Anregung Nr. 29.

12. Das sogenannte Huckepackparken (mit zwei Rädern auf dem Schotterstreifen hinter dem Bordstein) im Burenstock sollte nicht geduldet werden. Die Stellplätze sollten in voller Breite auf der Fahrbahn markiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Votum der Anlieger wird aufgegriffen. Dies wurde in der als Anlage 7 beigefügten Planung berücksichtigt.

13. Der Waldweg zwischen Bergallee und Stadtwaldallee sollte gesperrt werden, um den illegalen „Schleichverkehr“ (bereits heute ist der Weg mit der Verkehrszeichenkombination „Verbot für Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert) zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Thematik, ob der besagte Waldweg zwischen Bergallee und Stadtwaldallee rechtswidrig als „Schleichverkehr“ genutzt wird, steht zunächst nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des eingeschränkten Haltverbots in einer Zone im Bereich rund um den Wahrkamp.

Die Straßenverkehrsbehörde wird dennoch überprüfen, inwieweit bzw. in welchem Umfang gegen das Verbot tatsächlich verstoßen wird. Sollte nach der Überprüfung

festgestellt werden, dass dieser „Schleichverkehr“ tatsächlich in einem auffälligen, nicht verhältnismäßigen Maße stattfindet, so wird die Straßenverkehrsbehörde entsprechende Maßnahmen zur Unterbindung ergreifen (z. B. Sperrung durch Poller, verstärkte Kontrollen für die Einhaltung des Verbots usw.).

14. Zum Thema Seniorenzentrum Coesfelder Berg wurde die schlechte Wegweisung angesprochen. Viele Autofahrer kurven nach Angabe von Anliegern durch das Gebiet Wahrkamp und suchen das Seniorenzentrum.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Wegweisung zu innerstädtischen Zielen gibt es genaue rechtliche Vorgaben. Dort könnten nur solche Ziele berücksichtigt werden, die ein hohes Verkehrsaufkommen auslösten. Bereits in der Vergangenheit hatte sich die Heimleitung an die Verwaltung mit der Bitte um eine wegweisende Beschilderung zum Seniorenzentrum gewandt. Mit der oben genannten Begründung wurde diese abgelehnt, aber ein Hinweis „Zufahrt Wahrkamp“ am Abzweig von der Friedrich-Ebert-Straße angebracht. Weitere Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung nicht möglich.

15. Wahrkamp 45: die Anlieger möchten eine zusätzliche Grundstückszufahrt anlegen. Die vorhandene Garage im Untergeschoss kann aufgrund der steilen Rampe nicht angefahren und daher nicht genutzt werden. Vor dem Grundstück stehen zwei Straßenbäume, die das Anlegen einer Zufahrt behindern (Nordseite) bzw. unmöglich machen (Südseite). Für die Anlieger kommt nur eine Zufahrt südlich des Gebäudes in Frage, da bei einer nördlich gelegenen Zufahrt die dort stehenden Mauern entfernt werden müssten und sich dort eine Treppenanlage befindet. In Falle einer Zufahrt südlich des Gebäudes müsste der südlich gelegene Straßenbaum in jedem Fall entfernt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe schriftlich vorgebrachte Anregung Nr. 26.

16. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Wildbahn bereits heute zugeparkt werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ordnungsamt kontrolliert diesen Bereich bereits heute und ahndet entsprechende Verstöße. Auch zukünftig wird man die Situation sehr genau im Auge behalten und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen anordnen. Hierzu kann auch eine Erweiterung der Halteverbotszone wie unter Punkt 3 erläutert gehören.

17. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob bei einem späteren Ausbau die Anliegerbeiträge reduziert würden, weil die Straßen in hohem Maße von Nichtanliegern zum Parken und Befahren genutzt werden. Im Zusammenhang mit dieser Frage wurde diskutiert, welche der im Gebiet liegenden Straßen als endausgebaut anzusehen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Fragen können nur bezogen auf den konkreten Einzelfall beantwortet werden. Sollte es zu einem Ausbau der Straßen kommen, werden diese Fragen eingehend untersucht und bewertet.

18. Die Anlieger wiesen darauf hin, dass der östliche Gehweg des Wahrkamps wegen der Straßenbäume und der unebenen Oberfläche nicht vernünftig nutzbar sei und mobilitätseingeschränkte Personen daher gezwungen seien, die Fahrbahn zu nutzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch die Verwaltung hält diesen Zustand natürlich für unbefriedigend. Eine Verbesserung ist aber nur in Verbindung mit einem kompletten Straßenausbau zu erreichen. Aufgrund einer Vielzahl anderer Projekte ist eine solche planungsintensive Maßnahme derzeit nicht realisierbar. Sollte es zu einer solchen Maßnahme kommen, müsste ein Teil der Kosten in jedem Fall auf die Anlieger umgelegt werden.

19. Diskutiert wurde die Frage, ob die markierten Stellplätze (bzw. ein Teil davon) alleine den Bewohnern vorbehalten sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bewohnerparkzonen sind nur dort zulässig, wo den Bewohnern selber keine Parkmöglichkeiten auf den eigenen Grundstücken zur Verfügung stehen. Dies ist im Gebiet „Wahrkamp“ nicht der Fall.

20. Auf Nachfrage stellte Thomas Backes klar, dass „Knöllchen“ nicht zweckgebunden z.B. für die Schaffung von Parkraum eingesetzt werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme erübrigt sich.

21. Wahrkamp 32: der Anlieger äußerte die Auffassung, dass die Grundstückszufahrt nicht angefahren werden könne, wenn Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß innerhalb der gegenüber angebrachten Markierungen abgestellt würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe telefonisch vorgebrachte Anregung Nr. 32.

22. Burenstock 11 (Stellplatzfläche 16): sowohl auf der Nord- als auch der Südseite des Grundstückes wurde eine Zufahrt angelegt. In der Planung sind vor dem Grundstück 2 Stellplätze vorgesehen. Nach Ansicht der Anlieger können die Zufahrten bei Umsetzen dieser Planung nicht mehr angefahren werden. Sie regen daher an, nur einen Stellplatz vor dem Grundstück zu markieren oder Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite zu markieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grünfläche zwischen den beiden Grundstückszufahrten hat eine Länge von ca. 10 m. Damit würden die Stellplätze unmittelbar an die Grundstückszufahrten grenzen. Grundsatz der Planung ist aber die Einhaltung eines Mindestabstandes (ca. 0,5 m) zwischen Parkplatz und Grundstückszufahrt. Insofern wird die Zahl der Stellplätze reduziert und in diesem Bereich wie vom Anlieger vorgeschlagen nur ein Stellplatz markiert.

23. Im westlichen Abschnitt des Honigbachs, angrenzend an den Wahrkamp (Stellplatzfläche 29), sollte die Zahl der Stellplätze reduziert werden, da der Verkehr dort sonst nicht abgewickelt werden könnte. Heute wird dieser Bereich durch ein Halteverbotsschild vom ruhenden Verkehr freigehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Halteverbotsbeschilderung kann heute auf dem Honigbach zwischen Wahrkamp und Zufahrt zum Grundstück Am Honigbach 3 ein Fahrzeug parken. Die Planung sieht an dieser Stelle zukünftig 3 markierte Stellplätze vor. Nach nochmaliger Inaugenscheinnahme spricht sich die Verkehrsbehörde dafür aus, zukünftig zwei Stellplätze anzuordnen. Zwischen parkenden Fahrzeugen und der Einmündung in den Wahrkamp verbleibt somit eine Strecke von ca. 16 m.

24. Gegenüber des Grundstücks Am Honigbach 6 (Stellplatzfläche 27) sollten 2 statt der geplanten 3 Stellplätze markiert werden, da die Grundstückszufahrten ansonsten nicht angefahren werden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe schriftlich vorgebrachte Anregung Nr. 25.

Im Rahmen der Offenlage schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken:

Die Anregungen und Bedenken sind als Anlage 3 beigefügt. Die unten aufgeführten Nummern finden sich auf den entsprechenden Schriftstücken wieder.

25. Mail von [REDACTED] vom 11.05.2019:

„Wir freuen uns sehr, dass die Massnahme -Halteverbotszone Wahrkamp- jetzt umgesetzt wird. Schon 2013 hatten wir ein Gespräch mit Herrn Öhmann, der uns eine baldige Umsetzung zusagte. Unsere Eingabe an den Bürgermeister von 2013 schicken wir zur Information im Anhang mit. Es wäre schön, wenn Sie sich insbesondere die Fotos auf Seite 2 ansehen würden.

Unser Hauptanliegen war und ist auch jetzt noch, dass in der Planung berücksichtigt wird, dass keine Autos mehr direkt vor unseren Einfahrten parken dürfen, da die Strasse mit einer Breite von 5m, sehr schmal ist. In der derzeitigen Planung ist das, in unserem Fall, leider nicht berücksichtigt. Konkret geht es um die Parkplätze mit der Nummer 27, Am Honigbach. Uns wäre sehr geholfen, wenn Sie in diesem Bereich die Anzahl der Parkplätze von drei auf zwei reduzieren würden. Durch eine mittige Anordnung wäre es uns dann möglich, die Ausfahrten der Nummern 6 und 6a, gefahrlos zu nutzen. Mein Vater ist zu 100% schwerbehindert und häufig auf Krankentransportwagen angewiesen. Diesen ist es oft nicht möglich, in die Einfahrt einzubiegen, da die nötige Bewegungsfläche fehlt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wird aufgegriffen. Die Fahrbahn in diesem Bereich hat eine Breite von ca. 5,0 m, der südliche Gehweg vor dem betreffenden Grundstück weist eine Breite von ca. 2,05 m auf. Zwischen einem parkenden Fahrzeug mit einer Breite von 2 m und der privaten Grundstücksgrenze verbleibt somit eine Rangierfläche von ca. 5,05 m. Die Zu- und Abfahrt zum Grundstück wird durch die ursprünglich geplanten Stellplätze deutlich eingeschränkt. Die Stellplatzfläche 27 gegenüber dem Grundstück Am Honigbach wird daher auf zwei Stellplätze reduziert. Diese werden zwischen den gegenüber liegenden Zufahrten platziert. Die Änderung wurde in der als Anlage 7 beigefügten Planung berücksichtigt.

26. Schreiben vom 14.05.2019/Antrag nach § 24 GO NRW vom 28.05.2019 von [REDACTED]

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 14.05.2019 brachte Frau [REDACTED] eine Anregung (u.a. Schaffung eines Stellplatzes auf dem eigenen Grundstück, Entfernen eines Straßenbaumes für die Zufahrt zum Stellplatz) ein. Zum gleichen Thema brachte sie mit Schreiben vom 28.05.2019 einen Antrag nach § 24 GO NRW ein. Telefonisch wurde die Einwanderin darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über solche Anträge beim Haupt- und Finanzausschuss liegt. Eine Vorberatung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Halteverbotszone in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 26.06.2019 sei nicht möglich, wenn der „offizielle“ Antrag aufrechterhalten werde. Dies sei nur dann möglich, wenn die Einwanderin schriftlich bestätige, dass der Antrag nicht als Antrag nach § 24 GO NRW zu werten sei sondern als reguläre Anregung im Rahmen des Planverfahrens. Eine solche Bestätigung wurde nicht eingereicht. Daher wird der Antrag nunmehr dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2019 vorgelegt. Der Antrag hat keine direkten Auswirkungen auf die für die Einrichtung der Halteverbotszone vorgesehenen Maßnahmen.

27. Anregung von [REDACTED] über das Internetformular vom 17.05.2019

Stellplatzbereich Nr. 7

„Wir bitten dringendst im Bereich Zufahrt/Abfahrt zu/von den Parkplätzen hinter der Verwaltung "Straßen NRW" bzw. Parkflächen des Kreises COE für Verwaltung "Straßen NRW" von diesen beiden geplanten Parkplätzen aus Gründen der Verkehrssicherheit (kleine Kinder) und der ständigen Kollisionsgefahr abzusehen. Es handelt sich um 85 Parkplätze, die vom Wahrkamp kommend bedient werden müssen.

Durch die Stellplatzbereiche 4, 5, 6 und 8 ist man froh, wenn man bei ständigem Gegenverkehr die Stellplatzbereiche 4, 5 und 6 passieren kann, um dann im Stellplatzbereich 7 ausweichen und den Gegenverkehr, der sich durch den Stellplatzbereich 8 sowieso auf der Gegenfahrbahn befindet, passieren lassen kann bei gleichzeitiger "Rechts vor links Situation" der betroffenen 85 Parkplätze. Dazu kommt die Bedienung der 85 Parkplätze mit Ein- und Ausfahrten bei Beachtung der Vorfahrtsregeln rechts vor links und der in Bewegung befindlichen 17 Parkplätze am Wahrkamp direkt vor dem Gebäude von "Straßen NRW" und der Stellplatzbereiche 4, 5 und 6 mit 7 Parkplätzen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der auf der Bürgerversammlung vorgestellten Planung sind im Wahrkamp gegenüber von Straßen:NRW 9 Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht der heute gängigen Praxis. Zwischen den Stellplätzen verbleiben im Bereich von Grundstückszufahrten genügend lange Aufstellflächen, um auch den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Stellplätze können in diesem Bereich aufgrund der Stellplätze auf dem Grundstück von Straßen.NRW nur auf der Ostseite markiert werden. Eine Reduzierung der Stellplatzanzahl ist gerade in diesem Bereich aufgrund des hohen Parkdrucks nicht zielführend. Der Anregung wird aus den genannten Gründen nicht entsprochen.

28. Mail von [REDACTED] vom 16.05.2019

„Wir sind Eigentümer (...) des Hauses Wahrkamp 47. Unser Grundstück hat vom Wahrkamp aus gesehen linksseitig eine Garagenzufahrt und rechtsseitig eine Carportzufahrt. Das geplante Parkraumkonzept sorgt für eine Lücke des Parkstreifens entlang des Wahrkamps beim Rangieren in oder aus der Carportanlage, nicht jedoch für die Garagenzufahrt. Hier ist keine Lücke vorgesehen.

Konsequenterweise ist auch im Bereich unserer Garagenzufahrt eine Lücke im Bereich des gegenüberliegenden Parkstreifens vorzusehen, damit auch das Befahren der Garagenzufahrt uneingeschränkt möglich ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Lücke im Parkstreifen zwischen den Flächen 2 und 3 dient als Ausweichfläche für den Fall, dass sich zwei Fahrzeuge begegnen. Die Fahrbahn in diesem Bereich hat eine Breite von ca. 5,75 m, der östliche Gehweg vor dem betreffenden Grundstück weist eine Breite von ca. 2,15 m auf. Zwischen einem parkenden Fahrzeug mit einer Breite von 2 m und der privaten Grundstücksgrenze verbleibt somit eine Rangierfläche von ca. 5,90 m. Diese reicht in jedem Fall aus, um eine ordnungsgemäß angelegte Grundstückszufahrt ohne größere Einschränkungen verlassen zu können. Daher wird der Anregung auf Verzicht auf einen weiteren Stellplatz nicht entsprochen. Die Planung wird wie in der Bürgerversammlung vorgestellt umgesetzt.

29. Anregung von [REDACTED] über das Internetformular vom 21.05.2019

Grünfläche / Wäldchen entlang der Straße In den Kämpen:

Ich rege an, die vorhandenen großen Natursteinblöcke, die zum Schutz des Wäldchens entlang der Straße in den Kämpen platziert wurden, aus dem Wäldchen heraus, direkt an den Straßenrand zu legen, so dass das Wäldchen einen ordentlichen Abschluss erhält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 32 Abs.1 Satz 1 StVO ist es u. a. verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn der Verkehr dadurch gefährdet oder erschwert werden kann. Das Platziere der Natursteinblöcke am Straßenrand würde ein derartiges Verkehrshindernis darstellen. Insofern müsste das Hervorholen der Steine eine zusätzliche Absicherung im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich machen. Eine zwingende Notwendigkeit des Platzierens der Steine am Straßenrand wird hier aber

nicht gesehen bzw. wird nicht als verhältnismäßig angesehen, wenn gleichzeitig dadurch eine Gefahrensituation entstehen würde.

Durch die Neuregelung mit dem eingeschränkten Haltverbot in einer Zone wird der Straßenrand in „In den Kämpen“ zukünftig ohnehin nicht mehr zugeparkt. Insofern muss das Wäldchen auch nicht gesondert geschützt werden. Vom Hervorholen der Natursteinblöcke an den Straßenrand wird daher aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht abgesehen.

30. Anregung von [REDACTED] [REDACTED] das Internetformular vom 21.05.2019

„Zusätzliche PKW-Stellplätze:

Ich schlage vor, auf dem neuen und dem alten Parkplatz hinter StraßenNRW eine zweite Ebene / ein Parkdeck zu errichten, um mehr Stellplätze zu erhalten, die das Wohngebiet nicht belasten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Anregung Nr. 2 aus der Bürgerversammlung.

31. Anregung von [REDACTED] über das Internetformular vom 27.05.2019

„Errichtung eines Parkdecks auf dem Parkplatz Amtsgericht/Finanzamt nach Absprache mit dem Land und den zuständigen Behörden. Man muss es nur wollen!!“

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Anregung Nr. 2 aus der Bürgerversammlung.

Im Rahmen der Offenlage persönlich oder telefonisch vorgebrachte Anregungen und Bedenken:

Die Anregungen und Bedenken sind tabellarisch als Anlage 4 beigefügt. Die unten aufgeführten Nummern entsprechen der Nummerierung in der Tabelle.

32. Telefonische Anregung von [REDACTED] vom 13.05.2019:

„Wahrkamp 32: Gegenüber dem Carport sollte kein Stellplatz markiert werden. Die Grundstückszufahrt kann nicht angefahren werden, wenn Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß innerhalb der gegenüber angebrachten Markierungen abgestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fahrbahn in diesem Bereich hat eine Breite von ca. 6,50 m, der östliche Gehweg vor dem betreffenden Grundstück weist eine Breite von ca. 3,50 m auf. Zwischen einem parkenden Fahrzeug mit einer Breite von 2 m und der privaten Grundstücksgrenze verbleibt somit eine Rangierfläche von ca. 8,00 m. Diese reicht in jedem Fall aus, um eine ordnungsgemäß angelegte Grundstückszufahrt ohne größere Einschränkungen selbst mit einem größeren Fahrzeug verlassen zu können.

33. Persönlich geäußerte Anregung von [REDACTED] vom 13.05.2019:

„Es wird angeregt, die Stellplatzfläche Nr. 20 vor die größere Grünfläche vor dem Haus Burenstock 4 zu verschieben; alternativ könnten die Stellplätze auf der anderen Seite markiert werden; in diesem Fall würde es nicht stören, wenn die Stellplätze gegenüber der Zufahrt markiert würden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rückfrage erläuterte der Anlieger, dass ihn insbesondere die Lage des Stellplatzes unmittelbar vor dem Zugang zum Hauseingang störe. Die Lage eines Stellplatzes vor einem Grundstückszugang ist zwar eher die Regel und in keinem Fall ein Ausschlusskriterium. Die Verwaltung hat sich die örtlichen Gegebenheiten dennoch einmal eingehend angeschaut. Unter der Voraussetzung, dass die nördlich angrenzende Stellplatzfläche Nr. 19 ca. 1,5 m in Richtung Norden verschoben wird, kann der Stellplatz Nr. 20 auf die gegenüberliegende Straßenseite (ca. 2 m nach Norden versetzt) verlagert

werden. Die Stellplatzfläche Nr. 21 kann unverändert bestehen bleiben. Die Befahrbarkeit durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug bleibt weiter möglich, Zugänge oder Zufahrten zu benachbarten Grundstücken sind durch die Verlagerung nicht betroffen. Insofern greift die Verwaltung die Anregung des Anliegers auf und verlagert die Stellplatzfläche unter den o.g. Maßgaben auf die westliche Straßenseite. Die Änderung wurde in den Lageplan (Anlage5) übernommen.

34. Telefonische Anregung von [REDACTED] vom 29.05.2019:

„Die Stellplatzfläche Nr. 26 sollte in keinem Fall näher an die östlich angrenzende Zufahrt geschoben werden. Insgesamt sind vor den Grundstücken Honigbach 5 und 7 zu viele Stellplätze vorgesehen. Die Stellplatzfläche 27 sollte um einen Stellplatz reduziert und insgesamt weiter vom Grundstückszugang abgerückt werden.

Allgemeine Frage: warum keine versetzte Anordnung der Parkflächen auf dem Honigbach?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellplatzfläche Nr. 26 wird wie vorgesehen markiert und damit nicht Richtung Osten verschoben. Die Stellplatzfläche Nr. 27 wird auf zwei Stellplätze reduziert. Diese werden zwischen den gegenüber liegenden Zufahrten platziert, sodass sie auch weiter vom Grundstückszugang abrücken (siehe auch schriftlich vorgebrachte Anregung Nr. 25).

Die Fahrbahn in diesem Bereich hat eine Breite von ca. 5,0 m, der nördliche Gehweg ist mit einer Breite von ca. 1,55 m schmaler als der südliche Gehweg mit einer Breite von ca. 2,05 m. Würden Stellplätze auch auf der Südseite markiert, würden dort zwischen einem parkenden Fahrzeug mit einer Breite von 2 m und der privaten Grundstücksgrenze somit eine Rangierfläche von ca. 4,55 m verbleiben. Damit wäre die Markierung von Stellplätzen nicht nur direkt gegenüber von Zufahrten, sondern in deren gesamten Umfeld nicht möglich. Unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten könnten daher bei einer versetzten Anordnung deutlich weniger Stellplätze markiert werden. Aufgrund des hohen Parkdrucks ist dies nicht zielführend.

Anlagen:

- Anlage 1: auf der Bürgerversammlung vorgestellte Planung
- Anlage 2.1: Protokoll der Bürgerversammlung
- Anlage 2.2: Teilnehmerliste der Bürgerversammlung
- Anlage 3: schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken
- Anlage 4: persönlich oder telefonisch vorgebrachte Anregungen und Bedenken
- Anlage 5: Lageplan „Einmündung Wahrkamp“
- Anlage 6: Lageplan „Einmündung Wahrkamp“ mit Schleppkurven
- Anlage 7: mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung überarbeitete Planung